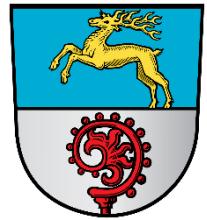


---

# GEMEINDE USTERSBACH



Landkreis Augsburg

---

## 14. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS

für den Bereich des Bebauungsplans Nr. 28  
„SO Freiflächenphotovoltaikanlage Pfaffenwinkel“

**A) PLANZEICHNUNG  
B) BEGRÜNDUNG  
MIT C) UMWELTBERICHT**

*Änderungen gegenüber der Vorentwurfsfassung vom 24.06.2025 sind in blauer Schriftfarbe markiert*

## ENTWURF

---

Fassung vom 09.12.2025

**OPLA**

BÜROGEMEINSCHAFT  
FÜR ORTSPLANUNG  
UND STADTENTWICKLUNG

Architekten und Stadtplaner  
Otto-Lindenmeyer-Str. 15  
86153 Augsburg  
Tel: 0821 / 508 93 78 0  
Mail: [info@opla-augsburg.de](mailto:info@opla-augsburg.de)  
I-net: [www.opla-d.de](http://www.opla-d.de)

Projektnummer: 25021  
Bearbeitung: AG

## **INHALTSVERZEICHNIS**

<b>A) PLANZEICHNUNG</b>	<b>3</b>
1. Ausschnitt aus dem wirksamen Flächennutzungsplan mit Änderungsbereich (M 1:5.000) .....	3
2. 14. Änderung des Flächennutzungsplans – „SO Freiflächenphotovoltaikanlage Pfaffenwinkel“ (M 1:5.000).....	4
3. Zeichenerklärung.....	5
<b>VERFAHRENSVERMERKE</b>	<b>6</b>
<b>B) BEGRÜNDUNG</b>	<b>7</b>
1. Anlass, Ziele und Zwecke der Planung .....	7
2. Verfahren.....	7
3. Beschreibung des Planbereiches .....	8
4. Übergeordnete Planungen .....	10
5. Standortwahl .....	19
6. Darstellung im Flächennutzungsplan .....	20
7. Artenschutz.....	21
<b>C) UMWELTBERICHT</b>	<b>22</b>

## A) PLANZEICHNUNG

### 1. AUSSCHNITT AUS DEM WIRKSAMEN FLÄCHENNUTZUNGSPLAN MIT ÄNDERUNGSBEREICH (M 1:5.000)

Flächennutzungsplan in der Fassung vom 23.11.1992, in Kraft getreten am 04.02.1994, mit Änderungsbereich



Abbildung 1: Ausschnitt aus dem wirksamen Flächennutzungsplan – Gemeinde Ustersbach mit Änderungsbereich (rot)

**2. 14. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS –  
„SO FREIFLÄCHENPHOTOVOLTAIKANLAGE PFAFFENWINKEL“  
(M 1:5.000)**



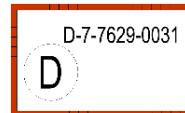
Abbildung 2: Ausschnitt Planzeichnung der 14. Flächennutzungsplanänderung

### 3. ZEICHENERKLÄRUNG

*Hinweis: Für den Ausschnitt aus dem wirksamen Flächennutzungsplan gilt die Zeichenerklärung gemäß dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Ustersbach.*



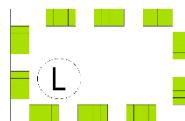
BEREICH DER  
14. ÄNDERUNG



KULTURDENKMAL



SONDERGEBIET  
„PHOTOVOLTAIK“



LANDSCHAFTSSCHAFTSSCHUTZGEBIET  
„AUGSBURG WESTLICHE WÄLDER“



VORHANDENE GEHÖLZE  
ERHALTEN



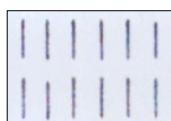
WALD



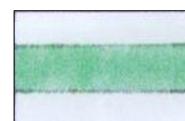
GRÜNFLÄCHE



WASSERFLÄCHEN



GRÜNLANDSTANDORT A.  
GRUNDWASSERNAHEN  
BÖDEN



LANDWIRTSCHAFT MIT BESONDERER  
ÖKOLOGISCHER BEDEUTUNG

## VERFAHRENSVERMERKE

1. Die Gemeinde Ustersbach hat in der Sitzung vom ... ... 2025 die Aufstellung der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am ... ... 2025 ortsüblich bekanntgemacht.
2. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf der 14. Flächennutzungsplanänderung in der Fassung vom ... ... 2025 hat in der Zeit vom ... ... 2025 bis ... ... 2025 stattgefunden.
3. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf der 14. Flächennutzungsplanänderung in der Fassung vom ... ... 2025 hat in der Zeit vom ... ... 2025 bis ... ... 2025 stattgefunden.
4. Der Entwurf der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Fassung vom ... ... 2025 wurde mit der Begründung und Umweltbericht gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom ... ... 2025 bis ... ... 2025 öffentlich ausgelegt.
5. Zu dem Entwurf der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Fassung vom ... ... 2025 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom ... ... 2025 bis ... ... 2025 beteiligt.
6. Die Gemeinde Ustersbach hat mit Beschluss des Gemeinderates vom ... ... 2025 die 14. Änderung des Flächennutzungsplanes gem. § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom ... ... 2025 festgestellt.

Gemeinde Ustersbach, den ... ... ... ...

.....  
Willi Reiter, 1. Bürgermeister

(Siegel)

7. Das Landratsamt Augsburg hat die 14. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Bescheid vom ... ... 2025 AZ ... ... ... ... gemäß § 6 BauGB genehmigt.

.....  
Landratsamt Augsburg

(Siegel)

8. Ausgefertigt

Gemeinde Ustersbach, den ... ... ... ...

.....  
Willi Reiter, 1. Bürgermeister

(Siegel)

9. Die Erteilung der Genehmigung des Flächennutzungsplans wurde am ... ... 2025 gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Die 14. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde zu jedem Manns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Die 14. Änderung des Flächennutzungsplanes ist damit rechtswirksam.

Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wird hingewiesen.

Gemeinde Ustersbach, den ... ... ... ...

.....  
Willi Reiter, 1. Bürgermeister

(Siegel)

## B) BEGRÜNDUNG

gem. § 2a BauGB

### 1. ANLASS, ZIELE UND ZWECKE DER PLANUNG

---

Der Ausbau erneuerbarer Energien spielt eine zentrale Rolle bei der Bewältigung der globalen und nationalen Herausforderungen im Bereich Klimaschutz und Energieversorgung. Rechtsvorschriften wie das novellierte Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) und das Gesetz zur Beschleunigung des Ausbaus erneuerbarer Energien unterstreichen sowohl die Bedeutung dieses Vorhabens als öffentliches Interesse als auch seinen Beitrag zur öffentlichen Sicherheit. Auch das Landesentwicklungsprogramm Bayern (Stand 2023) fordert eine verstärkte Nutzung erneuerbarer Energien, um die Klimaziele langfristig zu sichern (6.2.1 (Z)).

In diesem Kontext verfolgt die Gemeinde Ustersbach das Ziel, durch die Schaffung von Baurecht für eine Freiflächenphotovoltaikanlage im Rahmen des EEG die Nutzung erneuerbarer Energien weiter voranzutreiben. Mit diesem Schritt leistet die Gemeinde einen wichtigen Beitrag zur Erreichung internationaler Klimaziele und erfüllt die Anforderungen des Landesentwicklungsprogramms Bayern. Darüber hinaus trägt die Gemeinde durch die Nutzung erneuerbarer Energien in geeigneten Gebieten aktiv zum Umweltschutz gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 f BauGB bei.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst eine Größe von insgesamt ca. 9,8 ha. Der Teilbereich ist dem Bebauungsplan Nr. 28 „SO Freiflächenphotovoltaikanlage Pfaffenwinkel“ zugeordnet. Die Änderungsbereiche werden im derzeit wirksamen Flächennutzungsplan überwiegend als „Fläche für die Landwirtschaft mit besonderer ökologischer Bedeutung“ dargestellt. Es erfolgt die Darstellung einer Sonderbaufläche gem. § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO sowie die Darstellung einer Grünfläche mit vorhandenen Gehölze zum Erhalt.

### 2. VERFAHREN

---

Da die Voraussetzungen des § 35 BauGB (privilegierte Vorhaben im Außenbereich) nicht erfüllt sind, ist das Vorhaben planungsrechtlich derzeit unzulässig. Voraussetzung für die Errichtung der geplanten Freiflächen-Photovoltaikanlage im Außenbereich ist die 14. Änderung des Flächennutzungsplans sowie die Aufstellung des Bebauungsplans. Die Aufstellungsbeschlüsse wurden hierzu vom Gemeinderat am 24.06.2025 gefasst. Aufgrund der Abweichung des derzeit wirksamen Flächennutzungsplans zu den geplanten Vorhaben wird der Flächennutzungsplan gem. § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren zu dem o. g. Bebauungsplan geändert.

#### Beteiligungsverfahren

Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wird die Öffentlichkeit frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich unterrichtet und ihr Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Parallel hierzu werden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren

Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, beteiligt, entsprechend § 3 Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 1 über die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit benachrichtigt sowie insbesondere auch zur Äußerung im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 aufgefordert. Anschließend erfolgt das Verfahren nach §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB.

### 3. BESCHREIBUNG DES PLANBEREICHES

#### 3.1 Änderungsbereich

Der Änderungsbereich ergibt sich aus der Planzeichnung. Die Gesamtfläche beläuft sich auf etwa 9,8 Hektar. Alle Grundstücke befinden sich innerhalb der Gemeinde und Gemarkung Ustersbach.

#### 3.2 Lage und bestehende Strukturen im Umfeld

Die Gemeinde Ustersbach liegt im Osten des Landkreises Augsburg. Der geplante Standort der Photovoltaikanlage befindet sich unmittelbar an der Gemeindeverbindungsstraße Ustersbach – Dinkelscherben. Nordöstlich des Standortes verläuft ein asphaltierter Landwirtschaftsweg, der in nördlicher Richtung zu einem Schießstand des örtlichen Schützenvereins führt. Die nächstgelegene zusammenhängende Wohnbebauung, der Ortskern von Ustersbach, liegt etwa einen Kilometer südöstlich des Plangebiets.

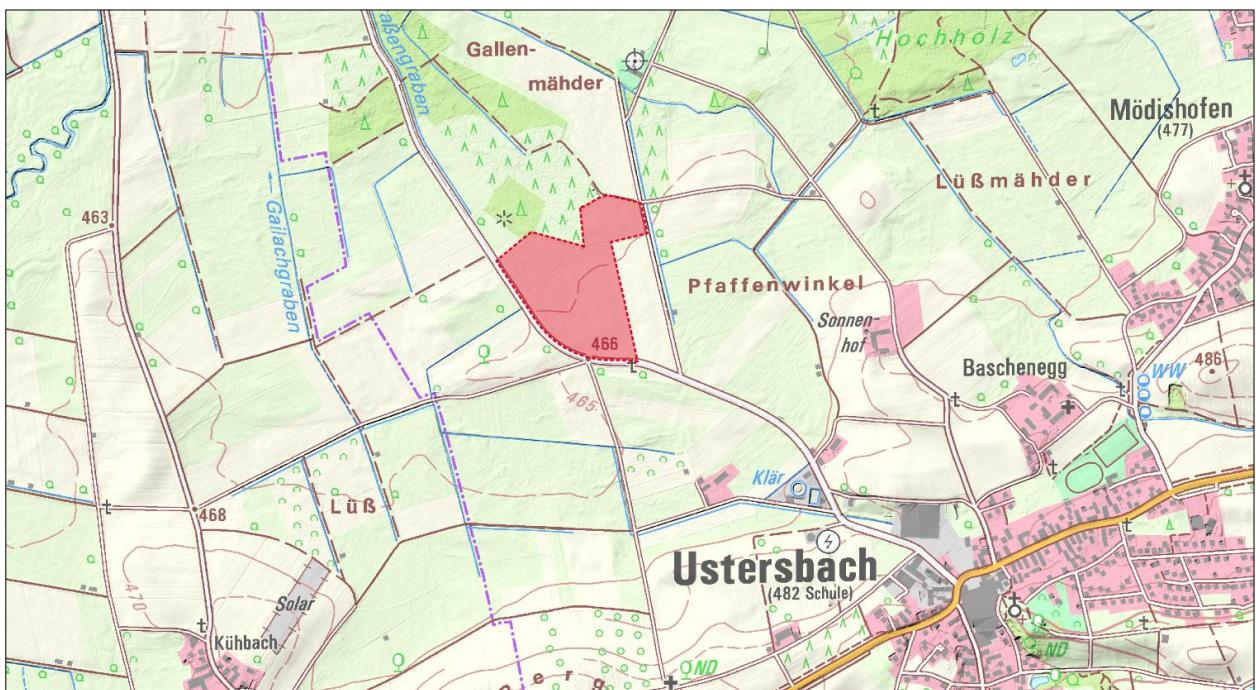


Abbildung 3: Topographische Karte vom Plangebiet und der Umgebung, o. M. (© 2025 Bayerische Vermessungsverwaltung)

Das Plangebiet wird wie folgt begrenzt:

- Im Norden durch landwirtschaftlich genutzte Flächen sowie Wald
- Im Osten durch einen asphaltierten Verkehrsweg und landwirtschaftlich genutzten Flächen
- Im Süden und Südwesten durch die Gemeindeverbindungsstraße „Dinkelscherbener Straße“, sowie dahinterliegend weitere landwirtschaftlich genutzte Flächen
- Im Westen durch die „Dinkelscherbener Straße“ und landwirtschaftlich genutzte Flächen
- Im Nordwesten durch Waldflächen.

### 3.3 Bestandssituation (Topografie und Vegetation)

Das Gelände steigt von Nordwesten nach Südosten leicht an – von etwa 464 m ü. NHN im nördlichen Bereich auf rund 467 m ü. NHN im südlichen Bereich. Dies entspricht einem Höhenunterschied von etwa drei Metern auf einer Länge von rund 430 Metern.

Das Gebiet wird derzeit gemäß dem geltenden Flächennutzungsplan intensiv landwirtschaftlich genutzt. An die Änderungszone des Bebauungsplans grenzen unbebaute Flächen an, die überwiegend ebenfalls einer landwirtschaftlichen Nutzung unterliegen.

Im Norden des Plangebiets ist in der Planzeichnung des Flächennutzungsplans das Landschaftsschutzgebiet „Augsburg – Westliche Wälder“ dargestellt. Dieses wird durch die Planung jedoch nicht berührt. Die dort erkennbare Überschneidung ist auf die fehlende parzellenscharfe Darstellung im Flächennutzungsplan zurückzuführen. Ebenso werden der in der Planzeichnung vermerkte Wald im Norden sowie einzelne Bäume im Süden des Plangebiets durch die geplante Nutzung bzw. das geplante Vorhaben nicht beeinträchtigt.

#### Schutzgebiete:

Überschwemmungsgebiete (z.B HQ100 oder HQ<sub>extrem</sub>) sind vom Änderungsbereich nicht betroffen. Der Änderungsbereich liegt vollständig in einem wassersensiblen Bereich. Im Unterschied zu amtlich festgesetzten oder für die Festsetzung vorgesehenen Überschwemmungsgebieten kann bei diesen Flächen nicht angegeben werden, wie wahrscheinlich Überschwemmungen sind.

Im Planungsgebiet befinden sich keine Natura 2000-Gebiete oder andere Schutzgebiete gemäß den §§ 23–25, 28 und 29 des Bundesnaturschutzgesetzes (BayNatSchG) in Verbindung mit Artikel 13 und 14 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (Naturschutzgebiete, Nationalparks, Biosphärenreservate, Naturdenkmäler und geschützte Landschaftsbestandteile).

#### Denkmalschutz:

Im nordöstlichen Bereich, außerhalb des Plangebiets ist gemäß dem Bayerischen Vermessungsverwaltung (BayernAtlas) ein Bau- oder Bodendenkmal bekannt. Es handelt sich hierbei um einen Grabhügel aus vorgeschichtlicher Zeitstellung (D-7-7629-0031). Es wird nicht erwartet, dass die vorliegende Planung dieses Denkmal beeinträchtigt.

## 4. ÜBERGEORDNETE PLANUNGEN

Bei der 14. Flächennutzungsplanänderung sind für den Gemeinde Ustersbach in Bezug auf Ortsentwicklung und Landschaftsplanung insbesondere die folgenden Ziele (Z) und Grundsätze (G) des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP-Stand: 01. Juni 2023) und des Regionalplans der Region Augsburg (RP 9; Stand: 20.11.2007) zu beachten. Zudem erfolgt nachgehend eine Auseinandersetzung mit den Zielen und Grundsätzen der Landes- und Regionalplanung und Darstellung, wie diese im vorliegenden Bauleitplan Berücksichtigung finden.

### 4.1 Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP 2023)

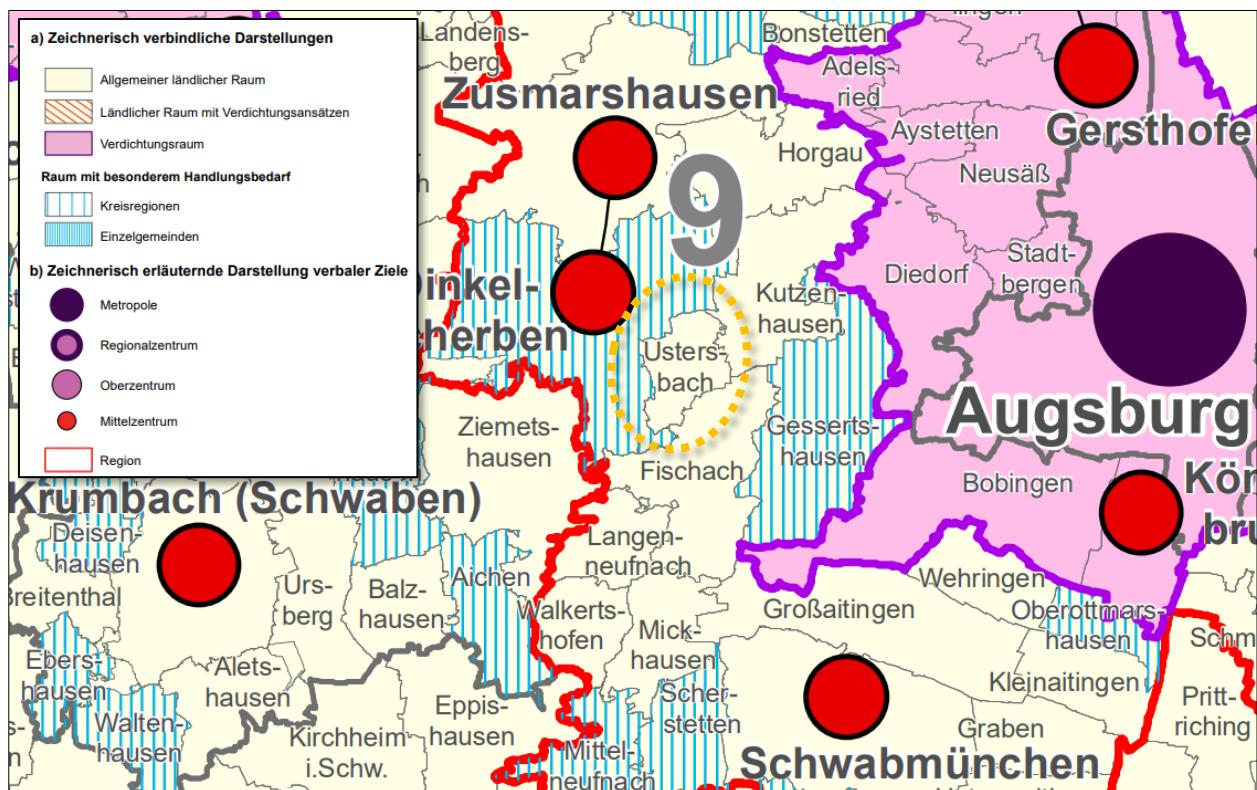


Abbildung 4: Ausschnitt aus dem LEP 2023

#### 4.1.1 Allgemeine Aussagen zur Gemeinde

Die Gemeinde Ustersbach liegt gemäß dem Landesentwicklungsprogramm im allgemeinen ländlichen Raum. Obwohl die Gemeinde nicht explizit als strukturschwach (Raum mit besonderem Handlungsbedarf) eingestuft ist, bietet das geplante Vorhaben sowohl für den Landkreis als auch für die Gemeinde selbst mehrere Chancen.

Das nächstgelegene Mittelzentrum ist die Gemeinde Dinkelscherben, etwa 6 km nordwestlich von Ustersbach gelegen. Das östlich gelegene Augsburg stellt die nächstgelegene Metropole für die Gemeinde Ustersbach dar (siehe Abbildung 6).

#### 4.1.2 Ziele und Grundsätze in Bezug auf die Landwirtschaft

**(G) 5.4.1:** Die räumlichen Voraussetzungen für eine vielfältig strukturierte, multifunktionale und bäuerlich ausgerichtete Landwirtschaft [...] mit nachhaltig erzeugten Lebensmitteln, erneuerbaren Energien und nachwachsenden Rohstoffen sowie für den Erhalt der natürlichen Ressourcen und einer attraktiven Kulturlandschaft und regionalen Wirtschaftskreisläufen sollen erhalten, unterstützt und weiterentwickelt werden.

**(G) 6.2.3:** Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen vorzugsweise auf vorbelasteten Standorten realisiert werden. An geeigneten Standorten soll auf eine Vereinbarkeit der Erzeugung von Solarstrom mit anderen Nutzungen dieser Flächen, insbesondere der landwirtschaftlichen Produktion sowie der Windenergienutzung, hingewirkt werden.

**(G) 6.2.3:** Im notwendigen Maße soll auf die Nutzung von Flächen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen in landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten hingewirkt werden.

- Die Errichtung von Freiflächenanlagen Photovoltaikanlage führt zeitweise zu einer Entziehung von landwirtschaftlichen Flächen.
- Die bäuerlich geprägte Agrarstruktur dient der Versorgung von Bevölkerung und Wirtschaft nicht nur mit Lebensmitteln und nachwachsenden Rohstoffen, sondern auch der Versorgung mit erneuerbarer Energie. Da die Flächen unter und neben den Modulen weiterhin einer landwirtschaftlichen Nutzung in Form einer extensiven Wiese oder einer Beweidung unterliegen und zugleich erneuerbare Energie erzeugt wird, wird diesem Grundsatz nicht widersprochen. Die Folgenutzung nach Ende der Photovoltaiknutzung ist zudem wieder Landwirtschaft.
- Die Nutzung der PV-Anlage hat auch positive Auswirkungen auf den Boden, da Dünge-, Pestizid- und Bearbeitungseinträge für mindestens 20 Jahre ausbleiben, was die Regeneration des Bodens ermöglicht. Die Nutzung der PV-Anlage führt nicht zum Abtrag des Oberbodens, und das ursprüngliche Gelände bleibt erhalten. Unter Berücksichtigung aller Belange wird der Erzeugung erneuerbarer Energien entsprechend der gesetzlichen Vorgaben und der aktuellen politischen Dringlichkeit Vorrang eingeräumt.
- Insbesondere die internationalen und nationalen Vorgaben zum Ausbau erneuerbarer Energien und die aktuellen Herausforderungen hinsichtlich der Bereitstellung klimaneutraler und staatenunabhängiger Energien erfordern ein schnelles Handeln der Kommunen. Das kürzlich beschlossene Gesetz zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor (20.07.2022) hebt in § 2 die besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien hervor. *Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen [...] liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.*

#### 4.1.3 Ziele und Grundsätze zu Anforderungen an den Klimaschutz sowie Gewinnung von Energie aus Erneuerbare Energien

**1.1.3 (G):** Bei der Inanspruchnahme von Flächen sollen Mehrfachnutzungen, die eine nachhaltige und sparsame Flächennutzung ermöglichen, verfolgt werden.

**1.1.3 (G):** [...] Unvermeidbare Eingriffe sollen ressourcenschonend erfolgen.

**1.3.1 (G):** Den Anforderungen des Klimaschutzes soll Rechnung getragen werden, insbesondere durch die verstärkte Erschließung und Nutzung erneuerbarer Energien, [...].

**6.1.1 (Z):** Die Versorgung der Bevölkerung und Wirtschaft mit Energie ist durch den im übergregenden öffentlichen Interesse liegenden und der öffentlichen Sicherheit dienenden Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur sicherzustellen und hat klimaschonend zu erfolgen. Zur Energieinfrastruktur gehören insbesondere Anlagen der Energieerzeugung und -umwandlung sowie Energiespeicher.

**6.2.1 (Z):** Erneuerbare Energien sind dezentral in allen Teilräumen verstärkt zu erschließen und zu nutzen.

**6.2.3 (B):** Freiflächen-Photovoltaikanlagen können das Landschafts- und Siedlungsbild beeinträchtigen. [...] Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen daher möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden. Hierzu zählen z.B. Standorte entlang von Infrastruktureinrichtungen (Verkehrswege, Energieleitungen etc.) oder Konversionsstandorte.

- ➔ Die Schonung der Ressourcen erfolgt durch den minimalen Versiegelungsgrad und eine Erhöhung der Modulhöhe, um eine flächeneffizientere Energiegewinnung zu ermöglichen.
- ➔ Durch die Errichtung des Solarparks wird diesem Grundsatz entsprochen. Die Erzeugung einer entsprechenden Menge an installierter PV-Leistung trägt dazu bei, die Emissionen von Kohlendioxid und anderer klimarelevanter Luftschadstoffe zu verringern.
- ➔ Eine sichere, erschwingliche, klima- und umweltfreundliche Energieversorgung ist entscheidend für die Schaffung und Aufrechterhaltung gleichwertiger Lebens- und Arbeitsbedingungen in allen Teilregionen. Aus diesem Grund hat die Bayerische Staatsregierung unter anderem das Bayerische Energiekonzept "Energie innovativ" verabschiedet. Gemäß diesem Konzept sollte bis zum Jahr 2021 eine Umstellung der bayerischen Energieversorgung auf ein System erfolgen, das weitgehend auf erneuerbaren Energien basiert und mit möglichst geringen CO2-Emissionen verbunden ist.
- ➔ Obwohl die Freiflächen-Photovoltaikanlagen nicht unmittelbar an Siedlungseinheiten grenzen, eignet sich der Standort für das Planvorhaben. Der gesamte Bereich ist hinsichtlich des Landschaftsbilds und der Lärmimmissionen durch die Ortsverbindungsstraße (Dinkelscherbener Straße) im Süden und Südwesten, sowie des asphaltierten landwirtschaftlich genutzten Verkehrsweges im Osten, geeignet und bereits vorbelastet. Somit wird der Grundsatz in hohem Maße berücksichtigt.

#### 4.1.4 Ziele und Grundsätze in Bezug auf Natur und Landschaft

**7.1.1 (G):** Natur und Landschaft sollen als unverzichtbare Lebensgrundlage und Erholungsraum des Menschen erhalten und entwickelt werden.

- ➔ Da das Plangebiet aufgrund seiner landwirtschaftlichen Nutzung keine bedeutende Erholungsfunktion aufweist und keine speziellen Ausstattungselemente wie Sitz- und Ruhegelegenheiten für Erholungszwecke enthält, liegt hier keine Beeinträchtigung dieser Funktion vor. Durch die Vermeidungsmaßnahmen in Form von Umwandlung des Ackers in artenreiches Grünland sowie bestehende artenreiche Säume und Gehölzstrukturen wird die Natur aufgewertet und kann so die Funktion als Lebensgrundlage erfüllen. Die optischen Auswirkungen durch die technische Überformung der Landschaft können durch weitere eingriffsminimierenden Maßnahmen, wie zum Beispiel Kletterpflanzen am Zaun ausgeglichen werden.
- ➔ Nördlich und nordwestlich des Plangebiets befindet sich ein Waldgebiet, das lokale Wanderwege bietet. Obwohl der Wald zweifellos als Erholungsraum dient, ist er von der Planung nicht betroffen

**Das geplante Vorhaben entspricht und unterstützt insbesondere mit Blick auf die Stärkung des Ausbaus der Erneuerbaren Energien zur Erreichung der Klimaschutzziele so mit den Grundsätzen und Zielvorgaben des LEPs in hohem Maße. Ein Widerspruch mit den Zielen und Grundsätzen des LEPs ist nicht erkennbar.**

#### **4.2 Regionalplan der Region Augsburg (RP 9, Stand 20.11.2007)**

Es wird darauf hingewiesen, dass die Maßgaben des Landesentwicklungsplan Bayern vom 01.06.2023 noch nicht in den Regionalplan der Region Augsburg vom 20.11.2007 übernommen worden sind und es daher zu Unstimmigkeiten in der Darstellung kommen kann. Raumstrukturell liegt die Gemeinde im ländlichen Teilraum im Umfeld des großen Verdichtungsraumes Augsburg.

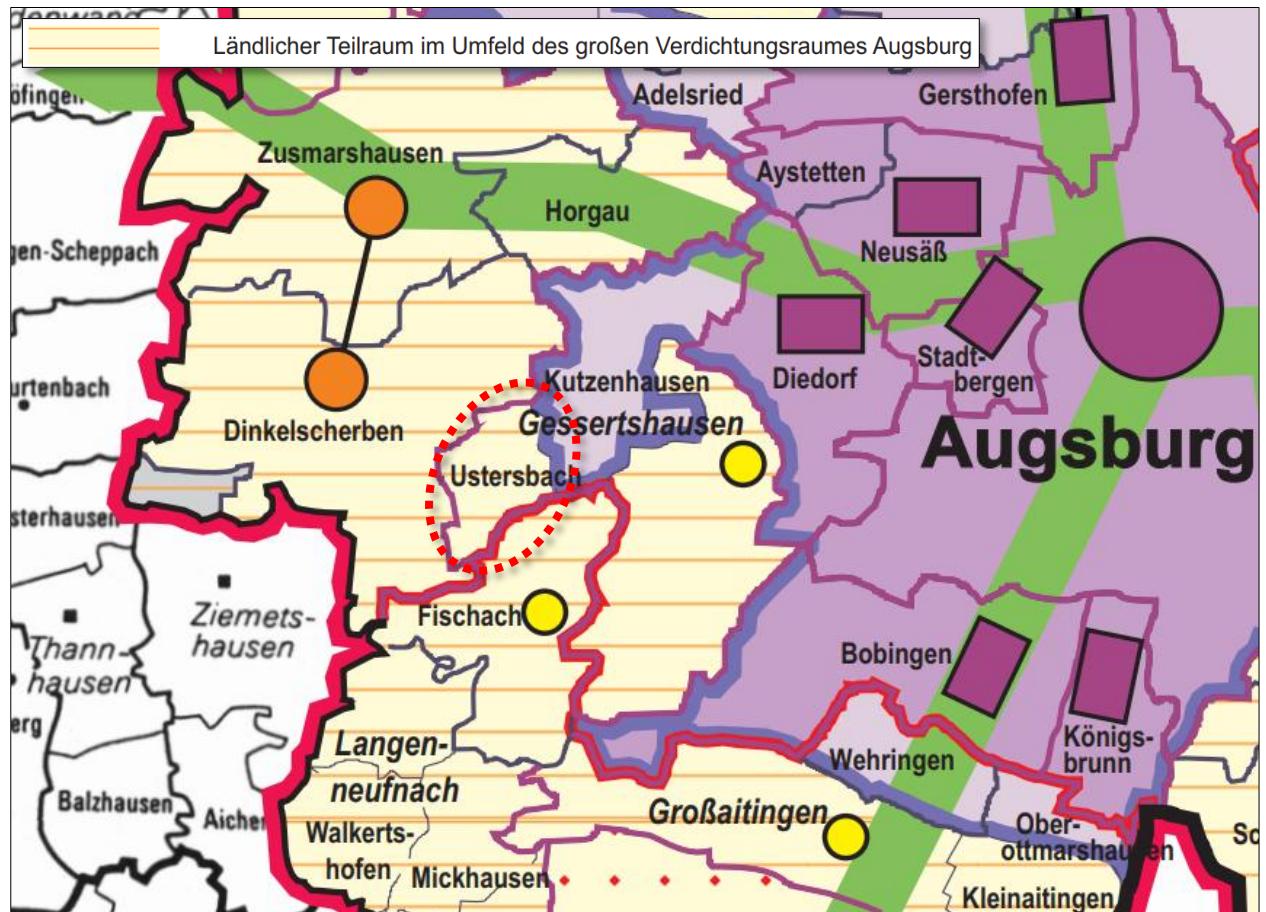


Abbildung 5: Ausschnitt aus dem Regionalplan Augsburg (RP9), Raumstruktur, vom 20.11.2007, o.M.

#### 4.2.1 Aussagen zu allgemeinen Planungsgrundsätzen und Raumstruktur

**A I 1 (G):** Der nachhaltigen Weiterentwicklung als Lebens- und Wirtschaftsraum kommt in allen Teilräumen der Region besondere Bedeutung zu. [...]

**A I 2 (G):** Es ist anzustreben, die Region ihrer Wirtschaftskraft [...] zu stärken.

**A II 1.3 (Z):** Der große Verdichtungsraum Augsburg soll als überregionale bedeutsamer Wirtschafts- und Versorgungsraum weiterentwickelt werden. [...]

- ➔ Die geplante Investition des Vorhabenträgers in Form einer Freiflächen-Photovoltaikanlage trägt zur wirtschaftlichen Entwicklung der Region bei.
- ➔ Der Ausbau Erneuerbarer Energien z.B. in Form von Photovoltaikanlagen trägt durch Bereitstellung CO2-neutraler Energie unmittelbar zu nachhaltiger Energiegewinnung und zum Klimaschutz bei.
- ➔ Durch Bau, Betrieb und Wartung der geplanten Photovoltaikanlage werden Arbeitsplätze geschaffen, die zudem die Vielseitigkeit der vorhandenen Arbeitsplätze in der Region erhöht.

#### 4.2.2 Aussagen zur Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen und Bodenerhaltung

**B I 1.1 (G):** Nachteiligen Beeinträchtigungen von Naturhaushalt und Klima ist vor allem im großen Verdichtungsraum Augsburg entgegenzuwirken.

**B I 1.3 (Z):** Flachgründige Böden im Donau- und Lechtal [...] sollen gesichert werden. In den genannten Bereichen soll auf eine extensive Nutzung hingewirkt werden.

**B I 1.6 (Z):** Auf die Erhaltung und Wiederherstellung des Bodenwasserhaushaltes von naturnahen und ehemaligen Flachmooren und Feuchtwiesen [...] soll hingewirkt werden.

- Der Planbereich greift kaum in den Bodenwasserhaushalt ein, führt die derzeitig landwirtschaftlich genutzte Fläche einer extensiven Landnutzung zu und trägt langfristig durch ausbleibende Düngung sogar zu einer Erholung der Bodenfunktionen bei.
- Der Boden im Plangebiet wird durch die geplanten Maßnahmen nur minimal gestört.
- Im Vergleich zu anderen Formen der Bodennutzung fällt der Versiegelungsgrad bei Nutzung als Freiflächen-Photovoltaikanlage vergleichsweise gering aus. Die Bodenfunktionen bleiben somit durch den Eingriff weitgehend erhalten.

#### 4.2.3 Aussagen zu Wasservorkommen und vorbeugendem Hochwasserschutz

**B I 4.2.1.1 (G):** Der Schutz des Grundwassers in der Fläche sowie die Verminderung von Belastungen ist insbesondere in den hydrogeologisch und wasserwirtschaftlich empfindlichen Bereichen [...] anzustreben.

**B I 4.4.2.1 (Z):** Gewässermorphologischen Störungen wie Tiefenersosion mit Grundwasserabsenkungen soll [...] entgegengewirkt werden.

- Eine Verunreinigung der Niederschläge durch die Freiflächen-Photovoltaikanlage ist nicht zu erwarten.
- Auf der gesamten Fläche des Plangebietes soll das Niederschlagswasser großräumig ohne Veränderung der Grundwasserneubildung versickern und leistet einen Beitrag zum vorbeugenden Hochwasserschutz.
- Der Einsatz von chemischen Pflanzenschutzmitteln und Düngemitteln auf dem Plangebiet ist untersagt.
- Der Einsatz von chemischen Putzmitteln zur Reinigung der Freiflächen-Photovoltaikanlage ist untersagt.
- Rund um die Freiflächen-Photovoltaikanlage wird ein Grünstreifen angelegt. Dieser Grünstreifen wird während des Betriebs von dem Betreiber gepflegt.

#### 4.2.4 Aussagen zur Wirtschaft

**B II 1.1 (Z):** Auf die Verbesserung der Wirtschaftsstruktur in allen Teilen der Region soll hingewirkt [...] werden. Im Umweltbereich soll die Region Augsburg gemeinsam mit anderen Regionen Schwabens zu einem überregional bedeutsamen Kompetenz- und Dienstleistungszentrum weiterentwickelt werden.

→ Ein umweltbewusstes Kompetenz- und Dienstleistungszentrum benötigt zur Erfüllung seiner Aufgaben Energie, welche durch Photovoltaik-Anlagen CO2-neutral zur Verfügung gestellt werden kann.

#### 4.2.5 Aussagen zur Landwirtschaft

Durch die Errichtung der Freiflächen-Photovoltaikanlage werden zeitweise landwirtschaftliche Flächen entzogen. Hinsichtlich der Landwirtschaft werden im RP 9 folgende Aussagen getroffen:

**B II 7.1 (G):** Die Sicherung und Stärkung einer nachhaltig betriebenen Haupt- und Nebenerwerbslandwirtschaft als Wirtschaftsfaktor und die Erhaltung ihrer landeskulturellen Bedeutung ist anzustreben.

**B II 7.2 (Z):** In den Teilräumen der Region mit vorwiegend günstigen Erzeugungsbedingungen, insbesondere [...] in der Lech-Ebene von Rehling bis zur Lechmündung [...] sollen die Voraussetzungen für eine konkurrenzfähige, standortgemäße und umweltgerechte Landbewirtschaftung gesichert werden.

**B II 7.4 (G):** Bedeutung für den Erhalt landwirtschaftlicher Betriebe kommt der Erschließung zusätzlicher Erwerbsquellen und der Kombination von Erwerbsmöglichkeiten zu.

Die Errichtung und der Betrieb der geplanten Freiflächen-Photovoltaikanlage eröffnet den verpachtenden Landwirten ein langfristig planbares und sicheres Einkommen.

Nach Ablauf der Anlagenbetriebsdauer ist eine erneute Nutzung als intensiv landwirtschaftliche Fläche uneingeschränkt möglich. Bis zur Erreichung einer neutralen CO2-Bilanz ist ein forciertes Ausbau Erneuerbarer Energien unbedingt erforderlich und daher auf der genannten landwirtschaftlichen Fläche für die beabsichtigte Pachtdauer zu vertreten.

#### 4.2.6 Aussagen zu Technischer Infrastruktur

**B IV 2.4.1 (Z):** Auf die verstärkte Erschließung und Nutzung geeigneter erneuerbarer Energiequellen soll hingewirkt werden.

→ Die geplante Freiflächen-Photovoltaikanlage entspricht dem im Regionalplan Augsburg verankerten Grundsatz zur Entwicklung einer klimaverträglichen regionalen Energieversorgung sowie zur Nutzung regional verfügbarer erneuerbarer Energiepotentiale.

Der Regionalplan trifft Aussagen zur Siedlung und Versorgung.

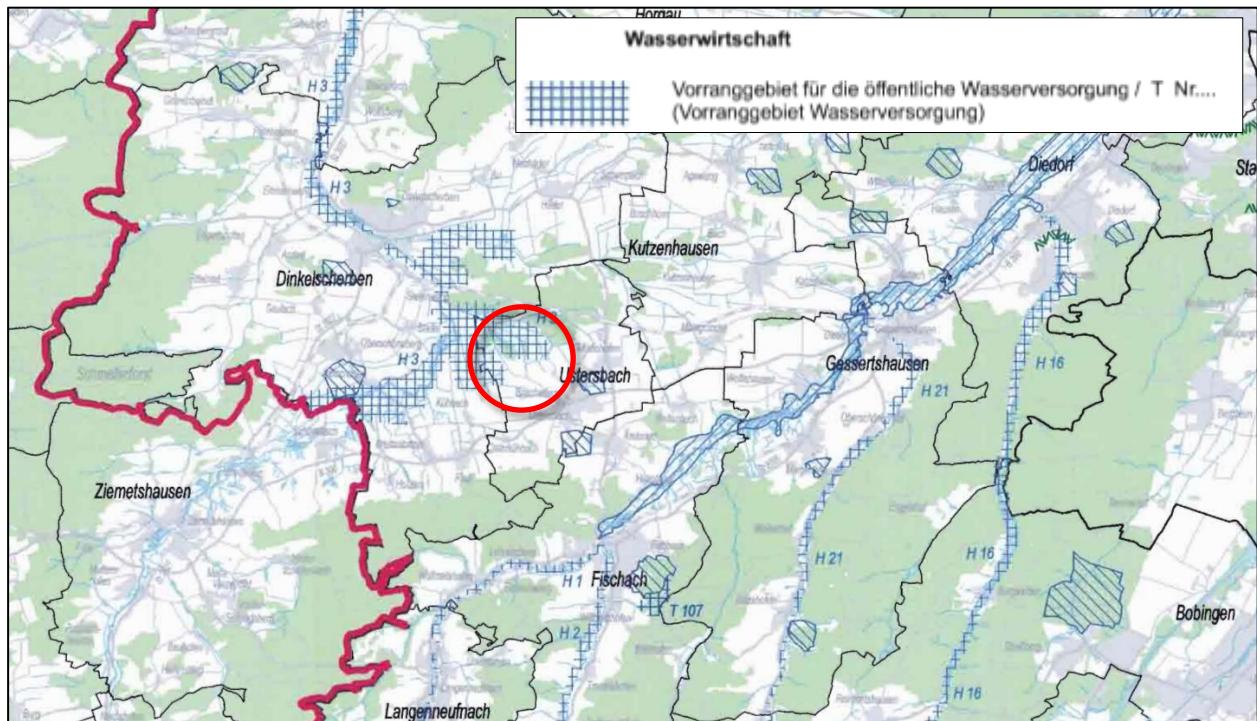


Abbildung 6: Ausschnitt aus dem Regionalplan (RP 9), Karte 2a, Siedlung und Versorgung

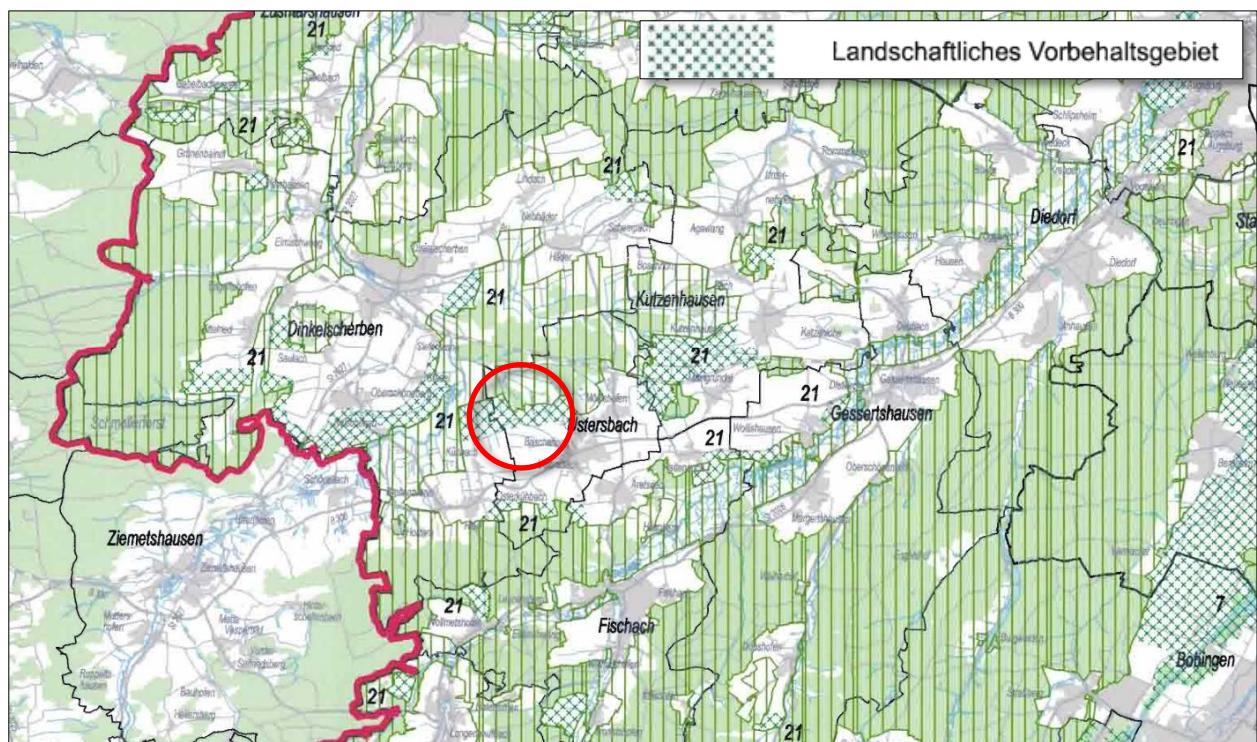


Abbildung 7: Ausschnitt aus dem Regionalplan (RP 9), Karte 3, Natur und Landschaft

#### 4.2.7 Landschaftliches Vorbehaltsgebiet

Der Geltungsbereich befindet sich vollständig im Landschaftlichen Vorbehaltsgebiet Nr. 21 „Riedellandschaft der Iller-Lech-Schotterplatten westlich von Augsburg“. Diese Gebietskulisse stellt eine für Freiflächen-Photovoltaikanlagen nur bedingt geeignete Restriktionsfläche dar. Innerhalb landschaftlicher Vorbehaltsgebiete wird ökologischen und landschaftsgestalterischen Belangen bei allen Planungen ein besonderes Gewicht beigemessen.

Die bestehende verkehrliche Erschließung – insbesondere die Verbindungsstraße Ustersbach - Dinkelscherben sowie die östlich angrenzende asphaltierten Wirtschaftsweg – bildet bereits eine räumliche Zäsur, in die sich die geplante Darstellung eines Sondergebiets für eine Freiflächen-Photovoltaikanlage stimmig einfügt.

Die umliegende Vegetation sowie bestehende Baumstrukturen entlang der Dinkelscherbener Straße und die des asphaltierten Wirtschaftsweges nach Norden sorgen gemeinsam mit der geplanten Grünlandentwicklung innerhalb des Sondergebiets für eine kleinräumige landschaftliche Gliederung.

Die im Bebauungsplan vorgesehene Festsetzung zweier landschaftsprägender Einzelbäume, die der nördlich angrenzenden Gehölz- und Waldfläche vorgelagert sind, wird durch die Darstellung im Flächennutzungsplan berücksichtigt. Auch weitere Maßnahmen zur landschaftsverträglichen Einbindung, wie extensive Grünlandpflege und eine kleintierdurchlässige Einzäunung, werden im Rahmen der Bauleitplanung vorgesehen.

Diese Maßnahmen unterstützen die Zielsetzungen des landschaftlichen Vorbehaltsgebiets und leisten einen Beitrag zur ökologischen Aufwertung.

Die Darstellung steht damit im Einklang mit den landschaftlichen Entwicklungszielen und den übergeordneten Erfordernissen des Natur- und Landschaftsschutzes.

Nach Ablauf der Nutzung ist eine Rückführung der Fläche in landwirtschaftliche Nutzung vorgesehen (vgl. Bebauungsplan). Der verbleibende Eingriff in das Landschaftsbild ist somit auf Grundlage der dargestellten Planung als temporär zu bewerten und steht vor dem Hintergrund des „überragenden öffentlichen Interesses“ an der Förderung Erneuerbarer Energien (§ 2 EEG 2023).

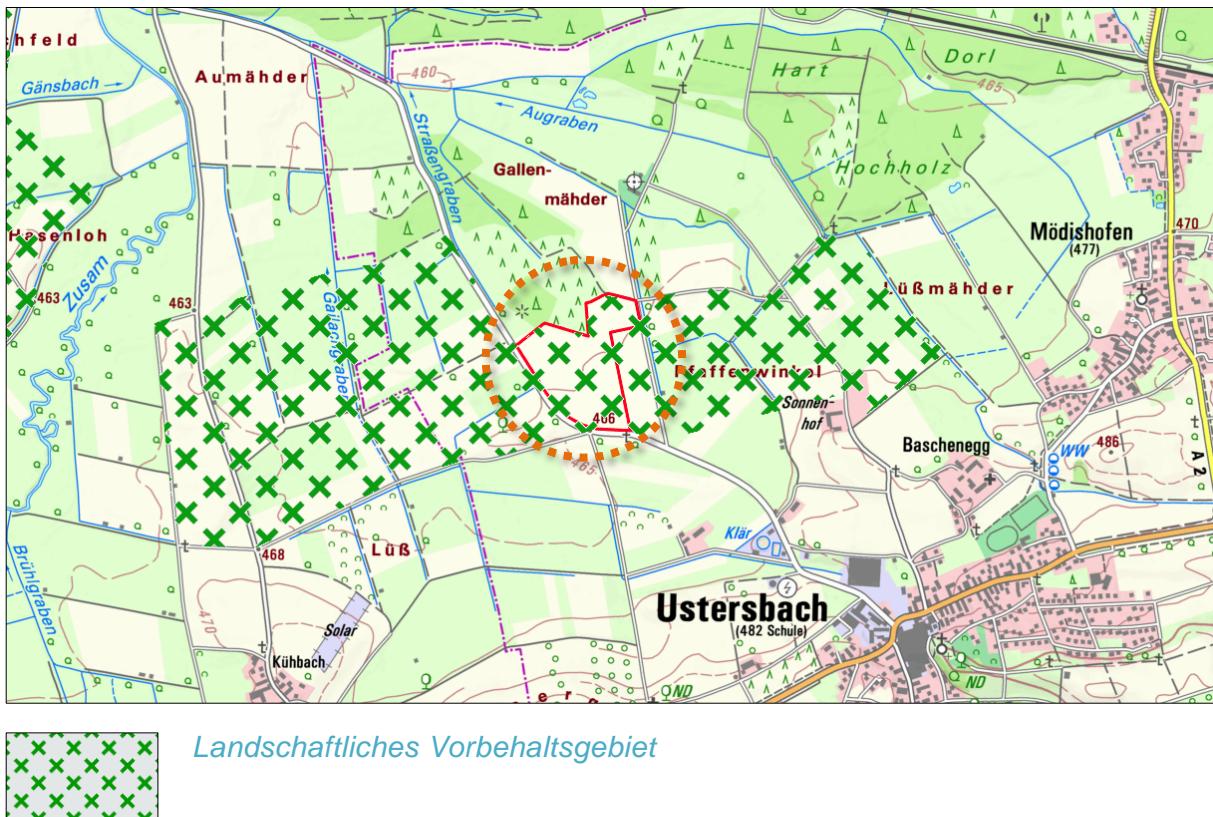


Abbildung 8: Landschaftliches Vorbehaltsgebiet (X-Schraffur grün) mit Geltungsberich (rot), o.M., (© 2024 Bayerische Vermessungsverwaltung)

**Das Vorhaben widerspricht im Wesentlichen keiner regionalplanerischen Zielsetzung.**

## 5. STANDORTWAHL

Die Ausweisung von Flächen zur Gewinnung von regenerativen Energien in dafür geeigneten Gemeindegebieten entspricht den Zielvorgaben der Bundesregierung sowie der Landesplanung, wonach der Ausbau der erneuerbaren Energien weiter verstärkt werden soll. Das Anbindegebot gemäß Landesentwicklungsprogramm (LEP) an Siedlungseinheiten gilt nicht für PV-Freiflächenanlagen. Die Ausweisung soll gemäß der Höheren Landesplanung bevorzugt auf vorbelasteten Standorten realisiert werden. Hierzu zählen z.B. Standorte entlang von Infrastruktureinrichtungen (Verkehrswege, Energieleitungen etc.) oder Konversionsstandorte. Hinsichtlich der Flächenschonung sowie Schonung des Landschaftsbildes, sollten vorrangig Dachflächen genutzt werden. Die Umsetzung ist jedoch mit einem hohen zeitlichen und bürokratischen Aufwand verbunden. Zum Erreichen der Klimaschutzziele ist ein rascher Ausbau der erneuerbaren Energien erforderlich. Dies ist mit Freiflächen-Photovoltaikanlagen wesentlich schneller realisierbar als mit dem Ausbau von Dachflächen.

Der vorgeschlagene Standort liegt im nordwestlichen Bereich des Gemeindegebiets entlang der Gemeindeverbindungsstraße Ustersbach – Dinkelscherben (Dinkelscherbener Straße). Die nächste Wohnbebauung befindet sich etwa 650 m östlich des Standorts (Sonnenhof). Die nächst größere im Zusammenhang bebaute Wohnbebauung ist der Ort Ustersbach. Es ist

möglich, dass das Plangebiet von einigen Standorten in der Ortschaft aus sichtbar ist, jedoch wird keine direkte Einsehbarkeit oder erhebliche Beeinträchtigung erwartet, aufgrund der Lage bzw. der Entfernung und der bereits bestehenden Baumstrukturen um das Plangebiet.

Die betroffenen Flächen weisen Bodenwertzahlen zwischen 46 und 47 auf und sind damit als landwirtschaftlich mittelwertig einzustufen. Hochwertige Ackerböden für die Nahrungsmittelproduktion sind nicht betroffen.

Für die vorgesehene Pachtdauer von 25 Jahren – mit der Option auf zwei Verlängerungen um jeweils fünf Jahre (insgesamt 35 Jahre) – ist keine Düngemittelausbringung vorgesehen. Die Fläche wird im Rahmen der Nutzung als Freiflächen-Photovoltaikanlage extensiv begrünt. Dadurch kann sich der Boden regenerieren und langfristig ökologisch aufwerten.

Der ausgewählte Standort für die Freiflächen-Photovoltaikanlage erweist sich folglich hinsichtlich Topografie, vorhandener Nutzungen, Schutzgebiete und Flächenverfügbarkeit als geeignet. Die verbleibenden Auswirkungen würden in ähnlicher Art und Weise auch an anderen Standorten auftreten und sind am gewählten Standort entsprechend der Ergebnisse des Umweltberichts als nicht erheblich zu bewerten.

## 6. DARSTELLUNG IM FLÄCHENNUTZUNGSPLAN



Abbildung 9: Ausschnitt FNP Gemeinde Ustersbach mit Änderungsbereich (rot), o. M.



Abbildung 10: Ausschnitt Planzeichnung der 14. FNP - Änderung (vgl. Planzeichnung Teil A), o. M.

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Ustersbach wurde mit Bescheid des Landratsamtes Augsburg in Fassung vom 23.11.1992 genehmigt und bekannt gemacht.

### Wirksamer Flächennutzungsplan:

Im aktuell wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Ustersbach ist das Plangebiet als Fläche für die Landwirtschaft mit besonderer ökologischer Bedeutung dargestellt. Der Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren zum Bebauungsplan fortgeschrieben.

### 14. Änderung des Flächennutzungsplans:

Die 14. Änderung des Flächennutzungsplanes, welche gem. § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren zum Bebauungsplan Nr. 28 „SO Freiflächenphotovoltaikanlage Pfaffenwinkel“

durchgeführt wird, beinhaltet die Darstellung von Sonderbauflächen (SO) gem. § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“.

#### Städtebauliches Konzept

Das Plangebiet ist sowohl über die Dinkelscherbener Straße als auch über den asphaltierten Landwirtschaftsweg im Nordosten erschlossen. Aufgrund dieser bestehenden verkehrlichen Anbindung sind keine zusätzlichen Erschließungsmaßnahmen oder neu zu errichtenden Verkehrsflächen erforderlich.

Die geplante Nutzung als Freiflächen-Photovoltaikanlage ermöglicht eine flächensparende und ressourcenschonende Entwicklung im Außenbereich. Durch die Eingliederung in die bestehende Infrastruktur wird das Vorhaben harmonisch in die umgebende Kulturlandschaft eingebettet und vermeidet zusätzliche Flächenversiegelung.

## **7. ARTENSCHUTZ**

Die Belange des Artenschutzes werden auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplan) geprüft und berücksichtigt. Aufgrund der Lage und Beschaffenheit des Plangebiets sind insbesondere bodenbrütende Arten zu prüfen.

## C) UMWELTBERICHT

gem. § 2a BauGB

Die Umweltbelange werden gem. § 2 Abs. 4 BauGB im Rahmen der Umweltprüfung in einem Umweltbericht berücksichtigt (§ 2a BauGB). Darin werden die ermittelten voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen beschrieben und bewertet. Der Umweltbericht ist ein gesonderter, selbstständiger Teil der Begründung.

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB ist für die Belange des Umweltschutzes im Aufstellungsverfahren zur 14. Änderung des Flächennutzungsplans eine Umweltprüfung durchzuführen und in einem Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten. Der Umweltbericht ist Bestandteil der Begründung der Flächennutzungsplanänderung. Entsprechend der rechtlichen Vorgaben des Baugesetzbuchs (BauGB) kann die Umweltprüfung in einem gleichzeitig durchgeführten Bauleitplanverfahren auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen beschränkt werden, sofern die Umweltprüfung für das Plangebiet oder für Teile davon in einem Flächennutzungs- oder Bebauungsplanverfahren durchgeführt wird.

Die 14. Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 28 „SO Freiflächenphotovoltaikanlage Pfaffenwinkel“.

Bei der Ermittlung der Umweltbelange und -auswirkungen konnte festgestellt werden, dass durch die Planung keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten sind. Durch die Umnutzung von intensiv genutztem Ackerland in extensives Grünland, kann sogar eine Begünstigung der prüfungsrelevanten Schutzgüter generiert werden.

Mit der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplans sind keine zusätzlichen oder andere erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten. Lediglich hinsichtlich der Planungsalternativen unterscheiden sich die Prüfungsinhalte der Bauleitpläne. Auf Ebene des Flächennutzungsplans bezieht sich die Betrachtung möglicher Planungsalternativen in erster Linie auf den Standort. Auf Bebauungsplanebene erfolgt die Auseinandersetzung möglicher Planungsalternativen des Festsetzungsinhaltes innerhalb des Geltungsbereiches. Folglich wird die Erstellung des Umweltberichts zu vorliegender 14. Änderung des Flächennutzungsplans auf die Betrachtung von Planungsalternativen beschränkt.

Darüber hinaus wird auf den Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 28 „SO Freiflächenphotovoltaikanlage Pfaffenwinkel“ verwiesen und nachfolgend lediglich dessen Zusammenfassung aufgeführt:

Der Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage mit einer Größe von ca. 9,8 ha stehen nach erster Prüfung an dem ausgewählten Standort in aktuell geplanter Weise keine Ziele und Grundsätze der übergeordneten Planungen sowie wesentliche Umweltbelange entgegen. Der Strom soll dabei in das öffentliche Stromnetz eingespeist werden. Das Vorhaben leistet damit einen maßgeblichen Beitrag zum Klimaschutz und sorgt zudem für eine treibhausneutrale Energieversorgung.

Die Freiflächen-Photovoltaikanlage wird auf einer derzeit intensiv genutzten Ackerfläche und somit in einem vorbelasteten Naturraum errichtet. Dennoch hat das Plangebiet damit nur eine geringe Bedeutung als Lebensraum für Tiere und Pflanzen.

Zur weitergehenden Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange wurde ein gesondertes Fachgutachten erstellt und die dort aufgeführten vermeidenden Maßnahmen festgesetzt. Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF- Maßnahmen) werden nicht notwendig. Bei deren Umsetzung kann laut Gutachter davon ausgegangen werden, dass die betroffenen Tierarten durch das Projekt nicht geschädigt werden oder es zu einer nachhaltigen Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen der Arten kommt.

Altlasten sind nicht bekannt, ein Eingriff in Biotope oder naturschutzrechtliche Schutzgebiete erfolgt nicht. Die Fläche hat als Kaltluftentstehungsgebiet für die benachbarte Ortschaft keine Bedeutung. Erhebliche Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind aufgrund der bestehenden Baumstrukturen und Waldflächen um das Plangebiet und aufgrund der Entfernung zur nächsten Wohnbebauung nicht zu erwarten. Bodenversiegelung wird im Bereich der geplanten Freiflächen-Photovoltaikanlage nur in sehr geringem Umfang stattfinden (Befestigungen der Solarmodule mit Rammgründungen, Errichtung von Wechselrichterstationen und Speicheranlagen). Die Oberflächenstrukturen, die Wasserverhältnisse, das Relief und die Vegetationsausprägung lassen darüber hinaus auf eine geringe Erheblichkeit der Auswirkungen auf das Schutzwert Klima / Luft schließen.

Mit dem Verzicht auf Düngemittel, Pestiziden und dem Verzicht auf chemische Reinigung der Module, ist von einer Regeneration des Bodens über die Dauer der Nutzung als Freiflächen-Photovoltaikanlage auszugehen. Durch die geplante Nutzungsänderung wird von einer tendenziellen Aufwertung des Gebietes hinsichtlich der Bedeutung für den Naturschutz ausgegangen. Freiflächen-Photovoltaikanlagen stellen durch die spezifische Energiegewinnung (keine CO2-Emissionen) einen bedeutend positiven Beitrag zur Umwelt und der Erreichung der Klimaschutzziele dar.

Die folgende Tabelle zeigt zusammenfassend die Ergebnisse der Bestandsbewertung sowie die Bewertung der Auswirkungen auf die Schutzgüter:

Schutzgut	Bestandsbewertung	Beeinträchtigung		
		baubedingt	anlage- und betriebsbedingt	Bewertung
<b>Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt</b>	<p>Im Bereich der Ausweisung des Sondergebietes ausgeräumte und strukturarme Ackerflur; derzeit intensiv als landwirtschaftliche Fläche genutzt, nur geringe Bedeutung als Lebensraum</p> <p>&gt;&gt;&gt; <b>geringe Bedeutung als Lebensraum im Bereich des SO-Gebietes (Ackerflächen)</b></p>	geringe aber keine nachhaltigen Beeinträchtigungen	<p><b>geringe Auswirkung</b> Erhöhung der Artenvielfalt und des Lebensraumangebots; evtl. Verlust von Nahrungshabiten für Greifvögel und Bruthabitate von Bodenbrütern.</p> <p>Vorkehrungen zur Konfliktvermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen der nach den hier einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern.</p> <p>Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) werden nicht notwendig.</p>	<p><b>geringe bis mittlere Erheblichkeit</b> tendenziell Aufwertung</p>
<b>Boden</b>	<p>Verdichtete Böden durch landwirtschaftliche Bearbeitung; Düngereintrag; erhöhte Bodenerosion durch Ackernutzung wahrscheinlich; keine Altlasten bekannt</p> <p>&gt;&gt;&gt; <b>geringe Bedeutung</b></p>	keine nachhaltigen Beeinträchtigungen	<p><b>positive Auswirkung</b> Verzicht auf Düngeraustrag und Pestiziden. Beschränkte Versiegelung.</p>	<p><b>geringe bis mittlere Erheblichkeit</b> Verbesserung der Bodenqualität zu erwarten</p>
<b>Fläche</b>	<p>Landwirtschaftlich genutzte Fläche vermutl. für Nahrungsmittelproduktion</p> <p>&gt;&gt;&gt; <b>mittlere Bedeutung für die Landwirtschaft; geringe Bedeutung als Freifläche; geringe ökologische Bedeutung</b></p>	keine nachhaltigen Beeinträchtigungen	<p><b>keine Auswirkung</b> Fläche zur Energieversorgung, landwirtschaftl. Nutzung kann unter den Modulen als Grünlandnutzung fortgeführt werden</p>	<p><b>keine Erheblichkeit</b></p>
<b>Wasser</b>	<p>keine Wasserschutzgebiete; liegt im Wassersensibler Bereich; liegt im Vorranggebiet für Hochwasserschutz.</p> <p>Eventuelle Grundwasserbelastung durch Düngeraustrag.</p> <p>&gt;&gt;&gt; <b>geringe Bedeutung</b></p>	keine nachhaltigen Beeinträchtigungen	<p><b>vermutl. positive Auswirkungen</b> Kein Düngeraustrag; Voraussichtlich Verbesserung der Grundwasserneubildungsrate; Flächenhafte Versickerung</p>	<p><b>geringe Erheblichkeit /keine Beeinträchtigung</b> Verbesserung der Grundwasserqualität zu erwarten</p>
<b>Klima und Luft</b>	<p>Kaltluftentstehungsgebiet</p> <p>&gt;&gt;&gt; aufgrund der Lage und Ausrichtung nur <b>geringe Bedeutung</b></p>	keine nachhaltigen Beeinträchtigungen	<p><b>geringe mikroklimatische Auswirkungen</b> durch Überstellung mit PV-Module</p>	<p><b>geringe bis keine Erheblichkeit</b> positiver Beitrag zum Klimaschutz durch Erzeugung erneuerbarer Energien</p>
<b>Mensch, Gesundheit, Erholung</b>	<p><b>geringe Bedeutung</b> als Erholungsfläche. Der Weg in den Wald nördlich des Plangebiets wurde erhalten. Sowohl die Dinkelscherbener Straße als auch der asphaltierte Wirtschaftsweg werden von der Planung nicht berührt.</p>	keine nachhaltigen Beeinträchtigungen	<p><b>geringe Auswirkungen</b> Entzug landwirtschaftlicher Fläche für den Zeitraum von ca. 25-30 Jahren;</p>	<p><b>geringe Erheblichkeit</b></p>

			<p>Überstellung durch PV-Module; Aufwertung durch Begrünung</p> <p><i>Durch die geplante PV-Anlage sind bei Umsetzung der im Blendgutachten (Stand: 28.11.2025) empfohlenen Maßnahmen keine relevanten Beeinträchtigungen für das Schutzgut Mensch zu erwarten.</i></p>	
<b>Landschaftsbild</b>	<p>Nördlich grenzt das Gebiet an eine Wald- und Gehölzstruktur, ansonsten ist es von einer ausgeräumten, strukturarmen Acker- und Grünlandflur umgeben.</p> <p><b>&gt;&gt;&gt; Die PV-Anlage hat durch die Vorbelastung <b>geringe bis keine Bedeutung</b></b></p>	keine nachhaltigen Beeinträchtigungen	<p><b>geringe Auswirkungen</b></p> <p>Anthropogene Überprägung durch PV-Anlage als bauliche Anlagen;</p>	<p><b>Keine Erheblichkeit</b></p> <p>Langfristig Strukturanreicherung</p>
<b>Kultur- und Sachgüter</b>	<p>Keine Bau – und Bodendenkmäler im Plangebiet vorhanden;</p> <p><b>&gt;&gt;&gt; geringe Bedeutung</b></p>	<p>keine nachhaltigen Beeinträchtigungen; Beachtung des Art. 7 Abs. 1 BayDSchG</p>	<b>keine Auswirkungen</b>	<b>Keine Erheblichkeit</b>

## 1.1 Planungsalternativen

Die derzeit ausgewählte Fläche stellt das Ergebnis eines mit der Gemeinde abgestimmten Suchprozesses dar. Im Dialog mit der Gemeinde wurde sie als geeigneter Standort für die geplante Freiflächen-Photovoltaikanlage ausgewählt. Die Entscheidung für diesen Standort erfolgte jedoch nicht nur aufgrund der Verfügbarkeit der Fläche, sondern auch im Hinblick auf verschiedene Kriterien wie Topografie, bestehende Nutzungen und das Landschaftsbild. Es handelt sich also nicht um eine rein verfügbare Fläche, sondern um eine gezielte Wahl im Rahmen eines abgewogenen Planungsprozesses. Die im Umweltbericht genannten Auswirkungen würden in ähnlicher Art und Weise auch an anderen Standorten auftreten. Die üblicherweise in erster Linie auftretende Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch eine Freiflächen-Photovoltaikanlage kommt an diesem Standort nicht zum Tragen. Der ausgewählte Standort für die PV-Freiflächenanlage erwies sich hinsichtlich Topografie, vorhandener Nutzungen, Landschaftsbild, Schutzgebiete etc. als geeignet.

Zudem liegt das Plangebiet gemäß dem Energie-Atlas Bayern in einem benachteiligten Gebiet. Freiflächen-Photovoltaikanlagen mit einer Nennleistung über 1 MWp und bis maximal 50 MWp sind auf Acker- und Grünlandflächen in sogenannten "landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten" förderfähig, sofern die Bundesländer entsprechende Rechtsverordnungen erlassen. Bayern hat dies mit der "Freiflächenverordnung" getan und unterstützt somit den Ausbau bayerischer PV-Freiflächenanlagen.